

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Abfallgebührensatzung)

vom 16.12.1997

(Amtsbl. Weser-Ems vom 30.12.1997, S. 1469,
geändert durch Satzung vom 20.07.1999, Amtsbl. Weser-Ems vom 13.08.1999, S. 848,
geändert durch Satzung vom 17.10.2000, Amtsbl. Weser Ems vom 24.11.2000, S. 1022,
geändert durch Satzung vom 05.07.2004, Amtsbl. Weser-Ems vom 16.07.2004, S. 666,
geändert durch Satzung vom 29.11.2004, Amtsbl. Weser-Ems vom 17.12.2004, S. 1225
geändert durch Satzung vom 26.09.05, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 27.09.05, S. 46
geändert durch Satzung vom 27.02.06, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 03.03.06, S. 6
geändert durch Satzung vom 19.03.07, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 23.03.07
geändert durch Satzung vom 12.11.07, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 23.11.07
geändert durch Satzung vom 30.11.09, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 11.12.09
geändert durch Satzung vom 22.02.10, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 05.03.10)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.09 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.09 (Nds. GVBl. S. 191), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.09 (Nds. GVBl. S. 436), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am XX.XX.10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für jedes gemäß § 4 Abs. 1 angeschlossene Grundstück ist eine Grundgebühr zu entrichten. Daneben wird eine behälterbezogene Litergebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter bemisst. Für die ersten 60 l Bioabfall ist je angeschlossenes Grundstück eine Pauschalgebühr zu leisten. Mehrere gemäß § 21 Abs. 9 AWS zur gemeinschaftlichen Abfallentsorgung zusammengeschlossene Grundstücke gelten als ein angeschlossenes Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für die einmalige Entsorgung gemäß § 21 Abs. 6 und 8 AWS wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 bemessen.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die Entsorgung der gemäß § 7 AWS überlassenen Abfälle ein, soweit nicht besondere Gebühren gemäß Absätze 4 bis 8 erhoben werden.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, zum Kompostwerk und zu einer der Wertstoffannahmestellen wird außer in den Fällen des Satzes 5 eine Gebühr erhoben, die sich mit Ausnahme der in Satz 4 und Absatz 5 genannten Fälle nach Gewicht bemisst. Wenn dieses, insbesondere bei Ausfall der Waage, nicht bestimmt werden kann, wird es dadurch ermittelt, dass die Abfallmenge in m³ (abgerundet auf volle m³) mit dem durchschnittlichen Gewicht je m³ der jeweils angelieferten Abfallart multipliziert wird. Es wird eine Mindestgebühr erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen wird die Gebühr nach Art und Anzahl der Reifen bemessen. Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind, wird privatrechtlich entgolten.

(5) Bei Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 AWS zum Kompostwerk oder zu einer der Wertstoffannahmestellen wird die Gebühr nach Art der Abfälle und der Anlieferungsmenge bemessen.

(6) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 AWS wird nach der Anzahl der Abfahrten bemessen.

(7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 AWS wird nach der Anzahl der Abfahrten bemessen.

(8) Für die Abfuhr von Abfällen über Container wird neben einer sich nach Absatz 4 bemessenden Entsorgungsgebühr auch eine Logistikgebühr erhoben, die sich nach der Aufstelldauer des Containers bemisst.

(9) Die Abfallgebührensätze werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 AWS. Mehrere für dasselbe Grundstück Anschlusspflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gemäß § 21 Abs. 9 AWS. Bei Gesamtschuldnern wird ein einheitlicher Bescheid erteilt, der mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner auch an einen bestellten Verwalter oder Bevollmächtigten gerichtet werden kann. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(2) Gebührenpflichtig bei der Einmalentsorgung gemäß § 21 Abs. 6 und 8 AWS ist der Erwerber der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS.

(3) Gebührenpflichtig bei Anlieferung nach §§ 8, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 22 und 25 AWS ist der Anlieferer.

(4) Gebührenpflichtig bei Abholung nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AWS ist der Erwerber der Berechtigungskarte.

(5) Gebührenpflichtig bei Abfuhr von Abfällen über Container ist für die Entsorgungsgebühr und die Logistikgebühr jeweils der Anmelder.

§ 4

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Ein Grundstück ist an die Abfallentsorgung angeschlossen, wenn es regelmäßig durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren und von dem Anschlusspflichtigen oder mit dessen Zustimmung von einem Grundstücksnutzer mindestens ein Behälter für Restabfall oder für kompostierbare Abfälle bereitgestellt wird. Grundstücke, die an einer Straße liegen, die nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbar ist, gelten als angefahren, wenn die nächstgelegene Abfuhrstelle regelmäßig durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren wird. Die Gebühr wird ab dem 1. des Monats berechnet, zu dessen für das Grundstück erster regulärer Abfuhr ein Behälter bereitgestellt wurde. Im Fall der späteren erstmaligen Bereitstellung während des Monats wird die Gebühr ab dem 1. des folgenden Monats berechnet. Änderungen des Volumens der vorgehaltenen Abfallbehälter sind jeweils zum 1. des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats gebührenwirksam möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.

(2) Bei der Einmalentsorgung gemäß § 21 Abs. 6 und 8 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS.

(3) Bei Anlieferungen zur Abfallbehandlungsanlage, zum Kompostwerk und zu einer der Wertstoffannahmestellen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

(4) Bei Abholung gemäß § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Berechtigungskarte.

(5) Bei der Abfuhr von Abfällen über Container gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und § 17 Abs. 7 AWS entsteht die Gebührenschuld für die Logistikgebühr mit der Abholung des Containers und für die Entsorgungsgebühr mit der Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, vermindert sich die Gebühr anteilig für jeweils volle Kalendermonate.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist das Kalenderjahr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 werden mit Wirkung zum Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Abfallgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr, in den Fällen der Änderung der Unterschiedsbetrag, zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Bescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Heranziehung bestimmt.

(2) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 wird mit dem Erwerb der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS festgesetzt und fällig.

(3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 und 7 wird mit Erwerb der Berechtigungskarte festgesetzt und fällig. Sie kann in Ausnahmefällen in Rechnung gestellt werden und ist dann sofort nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 5 wird mit der Anlieferung festgesetzt und fällig. Abs. 3 Satz 2 gilt für Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 8 werden nach der Anlieferung des Containers bei der Abfallbehandlungsanlage durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und sind dann sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Container in leerem Zustand abgeholt, wird die Logistikgebühr nach Abholung durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und ist dann sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Gebührenpflichtigen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 bestimmten Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.1996, außer Kraft.

-
- Die Änderungssatzung, durch die die Präambel und der § 2 Abs. 4 geändert wurden, tritt am 01.09.1999 in Kraft.
 - Die Änderungssatzung, durch die die Präambel und die §§ 2 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 geändert wurden, tritt am 17.07.2004 in Kraft.
 - Die Änderungssatzung, durch die die §§ 2 Abs. 1 und 4 geändert wurden, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (27.09.05).
 - Die Änderungssatzung, durch die § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert und ein neuer Satz 4 in § 3 Abs. 1 eingefügt wurde, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (03.03.06).
 - Die Änderungssatzung, durch die § 2 Abs. 4 Satz 1 geändert wurde, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (24.03.07).
 - Die Änderungssatzung, durch die § 2 Abs. 5 geändert wurde, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (24.11.07).
 - Die Änderungssatzung, durch die § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Abs. 2 und 3 geändert wurden, tritt am 01.01.2010 in Kraft.
 - Die Änderungssatzung, durch die § 2 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie § 3 Abs. 1 und 2 geändert und § 2 Abs. 8 neu eingefügt und § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 angehängt wurden, tritt am 01.04.2010 in Kraft.